

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. Juli 1996

2045. Nutzungsplanung Schwerzenbach (Revision)

Mit Beschluss Nr. 2140/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Schwerzenbach. Mit Beschluss vom 12. April 1996 setzte die Gemeindeversammlung Schwerzenbach die gemäss revidiertem Planungs- und Baugesetz (PBG) überarbeitete Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan und Detailplan zur Kernzone sowie eine Parkplatzverordnung mit einem Plan über die Güteklassen fest; gleichzeitig nahm sie die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung vor. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Uster vom 21. Mai 1996 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 23. Mai 1996 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse erhoben worden. Der Gemeinderat Schwerzenbach ersucht mit Schreiben vom 29. Mai 1996 um Genehmigung der Vorlage.

Der Bericht nach Art. 26 RPV liegt vor; die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Schwerzenbach am 12. April 1996 beschlossene Revision der Nutzungsplanung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Schwerzenbach, 8603 Schwerzenbach (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Vorlage), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi